

vinaria

ÖSTERREICH'S ZEITSCHRIFT FÜR WEINKULTUR

WEINVIERTEL DAC
Klassik / Reserve
& Große Reserve

SAUVIGNON BLANC
Die besten
Österreichs

VELTLINER & RIESLING
Mittelgewichte 2025
bis 12,5 %

NR. 05
2026



€9,00



Österreichische Post AG
MZ 23Zo44099 M
LWmedia GmbH & Co. KG
Ringstraße 44/1, 3500 Krems
Retouren an PF 100, 1350 Wien

Sterne & Kronen

DER VINARIA WEINGUIDE 2026/27

Post aus Sherwood Forest

—
CLEMENS LIMBERG



Soeben erst aus Japan zurückgekehrt (und sich nach viel Sake und etwas japanischen Wein sehr auf die heimischen Weine freuend) habe ich einen Leserbrief von Robin H. aus Nottingham erhalten. Dieser schreibt, dass er der „Beschützer der Witwen und Waisen“ sei und den Reichen nehme und es unter den (nicht: seinen) Armen verteile – aber das behauptet heute doch fast jeder. Sei's drum, seine juristische Frage dreht sich um das **Umherstreifen** auf landwirtschaftlichen Flächen und diese ist tatsächlich durchaus interessant:

Der guten Ordnung halber sei abgegrenzt: Wenn es nicht beim Umherstreifen bleibt, wie beispielsweise, als vor ein paar Jahren 5.000 Kilogramm Trauben aus einem Wiener Weingarten in Bestlage gestohlen wurden oder zuletzt in Oberösterreich ein Fisolenfeld geplündert wurde, dann handelt es sich üblicherweise um eine gerichtlich strafbare Handlung, die dem Strafgesetzbuch unterliegt und mit bis zu 10 Jahren Haft bedroht ist.

Hier geht es aber um anderes: Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass der Schutz der Feldfrüchte (mangels expliziter Nennung in der Bundesverfassung) Ländersache ist und es daher den einzel-

nen Bundesländern obliegt, entsprechende Regelungen zu schaffen. Auch wenn diese oft ähnlich gestaltet sind, hat Österreich also neun verschiedene Rechtslagen. In den wesentlichen Punkten scheinen sich die jeweiligen Landesgesetze (meist **„Feldschutzgesetz“** genannt) allerdings gar nicht so stark zu unterscheiden.

Zunächst fällt auf: Der Schutzbereich geht ausgesprochen weit und umfasst nicht nur aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen, sondern auch solche Flächen, die vorübergehend zwar nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aber dazu geeignet sind. Als Feldgut geschützt sind dabei insbesondere Äcker, Wiesen, Almen, Gärten, Fischteiche und natürlich Weingärten, aber auch Saatgut, Wege, Einfriedungen, Maschinen, Fahrzeuge und anderes – also quasi alles, was der Landwirtschaft dient.

Auch die verbotenen Handlungen (meist **„Feldfrevel“** genannt) sind weit gefasst: So wird das Gehen, Lagern, Fahren, Reiten auf den geschützten Flächen verboten; auch das Abschneiden, Abreißen oder Aufsammeln von Früchten wird unter Strafe gestellt. Zumeist findet sich mit dem Verbot des „Beschädigen“ von Feldgut überhaupt eine Art Sammeltatbestand in den Gesetzen. Die maximale Strafhöhe reicht dabei beispielsweise von 700 Euro (in Wien) bis 7.000 Euro (in Tirol).

Interessant scheint auch das Spannungsverhältnis zu § 33 f Forstgesetz, das grundsätzlich jedem erlaubt, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten. Also, lieber Herr Robin H.: Bleiben Sie besser im Wald und berufen sich auf das Betretungsrecht nach dem Forstgesetz und meiden Sie Felder und Weingärten, auch wenn bei Ihren Vorstrafen die österreichischen Feldschutzgesetze wahrlich Ihr geringstes Problem sind ... •

Dürre: Bewässerung in Bordeaux erlaubt

Die geplagten Winzer in Bordeaux dürfen dieses Jahr bewässern. Die französische Kontrollbehörde INAO hat für mehrere Appellationen eine Sondergenehmigung zur Bewässerung erteilt: Pessac-Léognan, Graves, Pomerol, Fronsac, Saint-Émilion, Margaux, Pauillac, Saint Estèphe und Saint Julien. Im vergangenen Jahr (2025) hatte das hochkarätige Pomerol-Château Lafleur Schlagzeilen gemacht, als es sich entgegen des Reglements für Bewässerung seiner Rebflächen entschied – und damit automatisch das Anrecht auf die Herkunftsbezeichnung Pomerol verlor.